

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Lebach vom 25.10.2001

Aufgrund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.01.2001 (Amtsbl. S. 530), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24.01.2001 (Amtsbl. S. 530) und des § 33 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Lebach vom 13.07.1998 hat der Stadtrat Lebach am 25.10.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen im Friedhofswesen werden Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührenhöhe

Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus dem anliegenden Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner ist
 - a) wer zur Übernahme der Kosten gesetzlich verpflichtet ist.
 - b) wer den Auftrag erteilt hat oder die Leistungen in Anspruch nimmt.
2. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

Der Anspruch auf Zahlung der Gebühren entsteht mit dem Beginn der Benutzung oder der Inanspruchnahme der in dem Gebührenverzeichnis zu § 2 aufgeführten Leistungen.

Die Gebühren werden fällig mit der Zustellung des Gebührenbescheides und sind innerhalb eines Monats nach dieser Zustellung auf ein Konto der Stadt Lebach einzuzahlen.

§ 5 Anwendung anderer Vorschriften

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der Stadt Lebach in der jeweils geltenden Fassung findet ergänzende Anwendung.

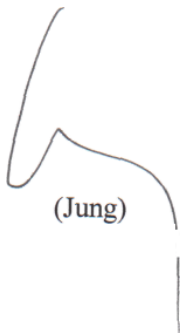
§ 6 Vollstreckung

Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung nach dem Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (SVwVG) vom 27.03.1974 (Amtsbl. S. 430) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.07.1998 außer Kraft.

Lebach, den 25.10.2001


(Jung)



Bürgermeister

XIV. Nachtrag

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Lebach vom 25.10.2001, zuletzt geändert durch die XIII. Nachtragssatzung vom 14.12.2017

Aufgrund des § 12 des Saarl. Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.97 (Amtsblatt 1997, S. 682) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.06.2016 (Amtsblatt 2016, S. 840) hat der Stadtrat Lebach in seiner Sitzung am 13.12.2018 folgenden XIV. Nachtrag beschlossen:

Artikel I

Das Gebührenverzeichnis gemäß § 2 wird wie folgt neu gefasst:

Gebührenverzeichnis

zu § 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Lebach vom 25.10.2001, zuletzt geändert durch die XIII. Nachtragssatzung vom 14.12.2017

I. Grabherstellung

Für den Grabaushub, die Bestattung und das Verfüllen eines Grabes ist eine einmalige Gebühr zu entrichten. Sie beträgt für:

a) Reihengrabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren oder Totgeburten oder Urnen	300,00 €
b) Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahre, Rasengräber	600,00 €
c) Familiengräber (groß), je Belegung	754,00 €
d) Familiengräber (Tiefengräber), je 1. Belegung	856,00 €
e) Familiengräber (Tiefengräber), je 2. Belegung	754,00 €
f) Beisetzung eines Verstorbenen bis zu 5 Jahren oder einer Totgeburt oder einer Urne in einem bestehenden Grab	300,00 €
g) Beisetzung in einer Urnenwand	192,00 €
Pauschalzuschlag für Bestattungen an einem Samstag	140,00 €

II. Grabnutzung

Für die Erteilung des Nutzungsrechtes an den Grabstätten bis zum Ablauf der Ruhezeit werden folgende Gebühren erhoben:

a) für Reihengrabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren oder Totgeburten	882,00 €
b) für Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahre, Rasengräber	1.514,00 €
c) für Reihengrabstätten für Urnen	661,00 €
d) für Familiengräber (groß), je Belegstelle	1.951,00 €
e) für Familiengräber (Tiefengräber)	1.995,00 €
f) für Urnenwandgrabstätten (1. Beisetzung)	1.371,00 €
g) für Urnenwandgrabstätten (2. Beisetzung)	184,00 €
h) für Beisetzung eines Verstorbenen in einem bestehenden Grab	515,00 €
i) für Urnennaturgrabstätten	712,00 €

Endet die Ruhezeit einer Belegung nach dem Ende der Nutzungszeit, wird für jedes Jahr zwischen dem Ende der Ruhezeit und dem Ende der Nutzungszeit 1/25 (bei Familien-/Tiefengräbern) bzw. 1/15 (bei Urnendoppelgrabstätten) der Gebühren erhoben. Für den Fall des Wiedererwerbes einer Grabstätte werden Gebühren nach der zum Zeitpunkt des Wiedererwerbes geltenden Gebührensatzung erhoben.

III. Leichenhallenbenutzung

Für die Benutzung der Leichenhallen sind folgende Gebühren zu entrichten:

- | | |
|--|----------|
| a) Benutzung der Trauer- und Leichenhalle | 551,00 € |
| b) Benutzung der Trauer- und Leichenhalle nur mit Urne | 264,00 € |
| c) Benutzung des Sezierraumes | 64,00 € |
| d) Benutzung der städtischen Lautsprechanlage | 36,00 € |

IV. Herstellung der Einfriedung – Verlegung von Trittplatten

Für die Herrichtung der Einfriedung sind, soweit für den jeweiligen Friedhofsteil eine einheitliche Einfriedung vorgeschrieben ist, folgende Gebühren zu entrichten:

- | | |
|--|----------|
| a) für Reihengräber für Verstorbene bis zu 5 Jahren oder
Totgeburten oder Urnen | 62,00 € |
| b) für Reihengräber für Verstorbene über 5 Jahre | 92,00 € |
| c) für Familiengräber | 117,00 € |

V. Pflegegebühren

- | | |
|------------------------------|----------|
| a) für Urnennaturgrabstätten | 522,00 € |
|------------------------------|----------|

VI. Vorzeitige Einebnung

Bei vorzeitiger Einebnung von Gräbern wird für die Jahrespflege der Grabstätte eine Gebühr erhoben. Diese beträgt pro Jahr und Grabstelle 126,00 €

Artikel II

Dieser Nachtrag tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Lebach, den 13.12.2018

Klauspeter Brill
Bürgermeister